

Binden weggeschnitten. Wir haben deshalb da, wo wir keine Adressen vorfinden, zunächst nicht anzunehmen, dass sie dem Regestensreiber nicht vorgelegen haben, sondern vielmehr, dass sie von dem Rubricator nicht eingetragen sind. So auch bei den beiden, S. 529 erwähnten Nachtragungen in Inn. IV. Reg. Lib. III, 39 bis und 55 bis, wo die Rubra vielleicht nicht gemacht sind, weil die Stücke keine eigene Nummer hatten und dadurch nicht als selbständige Briefe erschienen. Bei n. 55 bis mag der Rubricator auch schon die Notiz: 'Vacat, quia est in secundo' gefunden und deswegen mit Bewusstsein die Randadresse nicht rubriciert haben.

Allein wenn sich auch nur von einer verhältnismässig kleinen Anzahl von Concepten nachweisen lässt, dass sie ursprünglich ohne Adresse gewesen sind und eine solche erst bei der Registrierung erhalten haben, so ist doch schon die Thatsache, dass dies überhaupt vorgekommen ist, an sich und in ihren Consequenzen im hohen Grade bemerkenswerth. Denn man muss annehmen, dass auch der Text dieser Concepte von allem möglichst frei gehalten wurde, was nicht für jeden Adressaten passte und dass man darin lieber Lücken liess, die der Reinschriftenschreiber selbständig ausfüllen musste, als dass man in dieselben Worte setzte, die ihn bei nicht voller Aufmerksamkeit zu Fehlern verleiten konnten. Der Benutzer der Regesten wird sich deswegen da, wo der Text eines Schreibens, z. B. eine darin gegebene Anrede, und die Adresse nicht zu einander stimmen, auch die Frage stellen müssen, ob nicht der Eintragung ein solches Blanquet zu Grunde gelegen hat, welches incorrect bearbeitet worden ist. Ein Schreiben Innocenz IV, Reg. Lib. III, 77, Berger 1437, hat die Adresse: 'Patriarche Ierosolimitano, apostolice sedis legato, et . . episcopo Sydoniensi', dagegen lesen wir im Texte: 'discretioni vestre tenore presentium innotescat', während es statt 'discretioni' 'fraternitati' heissen müsste, weil zwei Bischöfe angeredet werden. Drei Erklärungen sind möglich: 1) Es könnte nichts als ein Schreibfehler oder ein Versehen vorliegen, indem etwa eine Abkürzung des Concepts unrichtig aufgelöst wäre. 2) In der Adresse könnte der Name einer dritten Person, welche kein Bischof war, ausgefallen sein; allein dem widerspricht der Schlusssatz 'Quod si non ambo', doch könnte freilich auch dieser im Concept nur durch ein 'Quod si' angedeutet und nach der gegebenen Adresse unrichtig ergänzt sein. 3) Möglich ist aber auch, dass ein zweites identisches Schreiben existiert hat oder beabsichtigt gewesen ist, welches an Personen gerichtet war, für die vielleicht 'discretioni' passte, dass das Concept deshalb die Form eines Blanquets gehabt hat und darin an der betreffenden Stelle, wenn sie nicht leer gelassen war, die möglichen Anreden leicht angedeutet worden sind,